

IFRS Aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 11, November 2017

Auf einen Blick

Belastende Fertigungsaufträge....2

*Auf den Punkt gebracht:
Die neuen Standards in
verträglichen Dosen5*

*Änderungen an IFRS 9:
Vorzeitige Rückzahlungsoptionen
mit negativer
Vorfalligkeitsentschädigung 7*

*Änderungen an IAS 28:
Langfristige Anteile an assoziierten
Unternehmen und
Gemeinschaftsunternehmen8*

*Informationen aus den September-
Sitzungen des IFRS IC
und IASB11*

EU-Endorsement 16

IASB-Projektplan 17

AFRAC 19

Veranstaltungshinweise20

Ansprechpartner 21



Liebe Leserinnen und Leser,

die November-Ausgabe der International Accounting News widmet sich neben den kürzlich erfolgten Veröffentlichungen des IASB von Änderungen an IFRS 9 und IAS 28 wesentlichen Entscheidungen aus den September-Sitzungen des IASB und IFRS IC. In einem Sonderbeitrag widmen wir uns der Fragestellung, wie mit belastenden Fertigungsaufträgen nach IFRS 15 umzugehen ist.

Darüber hinaus starten wir mit einer neuen Artikelreihe „Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen“, die sich in den kommenden Monaten einzelnen Aspekten der künftig anzuwendenden Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 widmet.

Darüber hinaus informieren wir Sie in gewohnter Weise über Inhalte aktueller Veröffentlichungen von IASB und IFRIC.



Mit freundlichen Grüßen

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

Beurteilung, ob ein Fertigungsauftrag „belastend“ im Sinne von IAS 37 ist



Katharina Maier
befasst sich mit der bilanziellen Abbildung von belastenden Fertigungsaufträgen.

Die Implementierung von IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) zeigt Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung eines Unternehmens auch abseits des Umsatzprozesses im engeren Sinne. Im folgenden Beitrag berichten wir über eine kürzlich abgeschlossene Diskussion im IFRIC, welche gerade für solche Unternehmen, welche langfristige Fertigungsaufträge abbilden, Folgen haben kann.

Der nur noch bis Jahresende anzuwendende IAS 11 enthält Regelungen zur Bilanzierung und Bewertung von Vertragskosten im Zusammenhang mit einem Fertigungsauftrag zur Realisierung der daraus resultierenden Umsatzerlöse und zur Erfassung etwaiger erwarteter Verluste. Obgleich die grundlegende Konzeption Des Standards zur Realisierung von Umsatzerlösen über den Zeitraum der Herstellung unter bestimmten Voraussetzungen in den IFRS 15 übernommen wurde, hat der Standardsetter Regelungen über die Beurteilung, ob ein Fertigungsvertrag ein belastender Vertrag im Sinne von IAS 37 ist, bewusst aus IFRS 15 ausgeklammert.

Stattdessen wurde der Anwendungsbereich von IAS 37 um belastende Kundenverträge erweitert. IAS 37 regelt für belastende Verträge, dass die gegenwärtige vertragliche Verpflichtung aus diesen als Rückstellung zu passivieren und zu bewerten ist. Ein Vertrag gilt dann als belastend, wenn die **unvermeidbaren Kosten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung** höher als der erwartete wirtschaftliche Nutzen sind. Die unvermeidbaren Kosten spiegeln den Mindestbetrag der bei Ausstieg aus dem Vertrag anfallenden Nettokosten wider – dh den niedrigeren Betrag von Erfüllungskosten und etwaigen aus der Nichterfüllung resultierenden Entschädigungszahlungen oder Straf gelder. Eine Rückstellung wird mit der **bestmöglichen Schätzung** des wahrscheinlichen ökonomischen Nutzenabflusses bewertet. Dieser ist jener Betrag, den das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtung zur Erfüllung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung zum Abschlussstichtag oder zur Übertragung der Verpflichtung auf einen Dritten zahlen müsste.

Hinsichtlich der Interpretation des Begriffs „unvermeidbare Kosten der Vertragserfüllung“ gibt es nach Ansicht des IFRIC zwei verschiedene Interpretationsmöglichkeiten:

1. Unvermeidbare Kosten sind jene Kosten, die das Unternehmen aufgrund des Vertrages nicht vermeiden kann – dies würde bspw auch Overhead-Kosten umfassen, welche auf das betroffene Projekt zugeschlüsselt werden können.
2. Unvermeidbare Kosten sind jene Kosten, die das Unternehmen nicht tragen müsste, hätte es den Vertrag nicht abgeschlossen (sogenannte „inkrementelle Vertragskosten“).

Es eröffnet sich somit ein gewisser Ermessensspielraum. Dieser hat jedoch stetig und in gleicher Weise für sämtliche Fertigungsverträge angewandt zu werden und darf uE auch nicht von der bisherigen Bilanzierungsmethodik der Erfassung belastender Verträge abweichen. Jedenfalls hat ein Unternehmen weiterhin vor der Passivierung einer Rückstellung zunächst die zur Vertragserfüllung verwendeten Vermögenswerte einer Wertminderung zu unterziehen.

Das IFRIC Staff hat für die Diskussion die in IAS 11 aufgelisteten Arten von Vertragskosten im Zusammenhang mit Fertigungsverträgen auf ihre Qualifikation als „unvermeidbare Kosten“ unter beiden Interpretationswegen untersucht und gegenübergestellt:

Kostenart	Interpretation 1: Kosten die ein Unternehmen nicht vermeiden kann	Interpretation 2: Inkrementelle Kosten
Direkt mit dem Vertrag verbundene Kosten		
Fertigungslöhne einschließlich der Löhne bzw Gehälter für die Auftragsüberwachung	Unvermeidbar, soweit die Personalkosten für die Abarbeitung des Auftrags erforderlich sind. ✓	Die Rückstellungsfähigkeit ist davon abhängig, ob sich durch den Vertrag der Personalstand des Unternehmens geändert hat. ?
Kosten für Fertigungsmaterial	Unvermeidbar, soweit das Unternehmen Material anschaffen oder bereits angeschafftes Material für den Auftrag verwenden muss. ✓	Unvermeidbar, soweit das Unternehmen Material anschaffen oder bereits angeschafftes Material für den Auftrag verwenden muss (da dieses ansonsten für einen anderen Vertrag hätte verwendet werden können) ✓
Planmäßige Abschreibungen der eingesetzten Maschinen und Anlagen	Wenn zur Auftrags Erfüllung ein spezifischer Vermögenswert notwendig ist, sollte die (anteilige) Abschreibung als unvermeidbar gelten. ✓	Nur wenn für die Auftrags Erfüllung eine Maschine extra angeschafft wurde, sind die Abschreibungen rückstellungsfähig. X
Kosten für den Transport von Maschinen, Anlagen und Material zum Erfüllungsort	Unvermeidbar, da der Vertrag ohne die Bereitstellung an einem bestimmten Ort nicht erfüllt werden kann. ✓	Unvermeidbar, da ohne den Vertrag die Bereitstellung an einem bestimmten Ort nicht erforderlich gewesen wäre. ✓
Kosten aus der Anmietung von Anlagen und Maschinen	Soweit das Unternehmen nicht über die notwendigen Anlagen und Maschinen verfügt, sind diese Kosten unvermeidbar. ✓	Unvermeidbar, da diese Kosten nur aufgrund der Existenz des Vertrages anfallen. ✓
Kosten für die Ausgestaltung und die technische Unterstützung, die mit dem Projekt direkt zusammenhängen	Sofern sich für das Unternehmen diesbezüglich eine vertragliche Verpflichtung ergibt, sind diese Kosten unvermeidbar. ✓	Soweit die Kosten vertragsspezifisch sind, sind sie als unvermeidbar einzustufen. ✓
Die geschätzten Kosten für Nachbesserung von Garantieleistungen einschließlich erwartete Gewährleistungskosten	Sofern sich für das Unternehmen diesbezüglich eine vertragliche Verpflichtung ergibt, sind diese Kosten unvermeidbar. ✓	Unvermeidbar, da ohne den Vertrag diese Verpflichtung nicht entstanden wäre. ✓
Ansprüche Dritter	Soweit für diese Ansprüche nicht eine eigene Rückstellung anzusetzen ist, sind diese vertragsspezifisch und daher rückstellungsfähig. ✓	Soweit für diese Ansprüche nicht eine eigene Rückstellung anzusetzen ist, sind diese vertragsspezifisch und daher rückstellungsfähig. ✓
Allgemein dem Vertrag zurechenbare Kosten		
Versicherungen	Soweit das Unternehmen für die vertraglichen Risiken eine Versicherung abgeschlossen hat, ✓	Wenn eine Versicherung für einen spezifischen Vertrag abgeschlossen wurde, wären sie ohne diesen Vertrag ✓

	sind diese Kosten unvermeidbar.	nicht angefallen und sind daher rückstellungsfähig.	
Kosten für die allgemeine Ausgestaltung und technische Unterstützung	Wenn diese Kosten anfallen, um den Vertrag zu erfüllen, sind sie rückstellungsfähig. ✓	Da allgemeine Kosten in der Regel auch ohne den Abschluss des Vertrages anfallen würden, sind diese nicht als unvermeidbar einzustufen.	X
Fertigungsgemeinkosten	Wenn die Fertigungsgemeinkosten auf den Vertrag zuschlüsselbar sind, sind sie als zur Vertragserfüllung notwendig einzustufen. ✓	Es ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall festzustellen, ob das Unternehmen einzelne Gemeinkosten auch dann getragen hätte, hätte es keinen Vertrag abgeschlossen.	?
Kosten die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden können			
Kosten, die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden können, soweit vertraglich vereinbart	Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht rückstellungsfähig. Ein Unternehmen hat daher zu prüfen, ob einzelne Kosten durch Aktivitäten verursacht werden, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. ?	Allgemeine Verwaltungskosten fallen in der Regel unabhängig von der Existenz eines Vertrages mit dem Kunden an und sind daher grundsätzlich nicht rückstellungsfähig.	X
Kosten, die gemäß IAS 11 keine Vertragskosten sind			
Kosten der allgemeinen Verwaltung, sofern für sie keine Erstattung im Vertrag vereinbart wurde	Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht rückstellungsfähig. Ein Unternehmen hat daher zu prüfen, ob einzelne Kosten durch Aktivitäten verursacht werden, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. ?	Allgemeine Verwaltungskosten fallen in der Regel unabhängig von der Existenz eines Vertrages mit dem Kunden an und sind daher grundsätzlich nicht rückstellungsfähig.	X
Vertriebskosten	Diese Kosten sind idR bereits angefallen um den Vertrag zu erlangen und sind daher nicht unvermeidbar. X	Diese Kosten sind idR bereits angefallen um den Vertrag zu erlangen und sind daher nicht unvermeidbar.	X
Forschungs- und Entwicklungskosten, sofern für sie keine Erstattung im Vertrag vereinbart wurde	Soweit die Kosten für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, sind sie unvermeidbar. ✓	Die Einschätzung ist abhängig davon, ob die Kosten vertragspezifisch sind, dh ob ohne den Vertrag die F&E nicht durchgeführt worden wäre. ?	?
Planmäßige Abschreibung auf ungenutzte Anlagen und Maschinen, die nicht für die Abwicklung eines bestimmten Auftrags verwendet werden.	Da die Anlagen und Maschinen nicht für die Vertragserfüllung eingesetzt bzw benötigt werden, sind die Abschreibungen dieser Vermögenswerte keine unvermeidbaren Kosten. X	Da die Anlagen und Maschinen nicht für die Vertragserfüllung eingesetzt bzw benötigt werden, sind die Abschreibungen dieser Vermögenswerte keine unvermeidbaren Kosten.	X

Über ein Forschungsprojekt zur aktuellen Praxis der Ermittlung der Rückstellung für belastende Fertigungsverträge wird das IFRIC einer seiner künftigen Sitzungen entscheiden. Möglicherweise wird die Thematik in einem *Narrow-Scope-Amendment* an IAS 37 münden.

Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen

Die Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 15 und IFRS 9 rücken mit großen Schritten näher und auch für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.

IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Klassifizierung und Bewertung – Was ist wann nachzuweisen und was hat das Ganze mit Factoring zu tun?

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte, die aus Sicht des Emittenten Schuldinstrumente darstellen, werden entsprechend des zugrundeliegenden Geschäftsmodells und der Art der Zahlungsströme vorgenommen. Wird ein Schuldinstrument, welches nur der Vereinnahmung von einfachen Zins- und Tilgungsströmen dient (bspw. ein gegebenes Darlehen), bis zu seiner voraussichtlichen Endfälligkeit gehalten, so wäre es dem Informationsbedürfnis des Abschlussadressaten nicht zuträglich, sämtliche Fair-Value-Schwankungen des Instruments im Abschluss zu zeigen. Dies ist häufig bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Fall.

Die Definition des Geschäftsmodells ist kein Wahlrecht, vielmehr stellt sie auf die tatsächlichen Umstände im Unternehmen ab. **Der Nachweis kann daher nicht mit einer Stichtagsbetrachtung am Abschlussstichtag gelingen, sondern ist über die gesamte Periode zu erbringen.** Besonderes Gewicht kann dieser Nachweis in Industrieunternehmen bei regelmäßigem Verkauf von **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an einen Factor** bekommen. Werden aus einem definierten Portfolio alle oder ein wesentlicher Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verkauft, kann die Zugrundelegung des Geschäftsmodells „Halten“ u. U. nicht mehr argumentiert werden. In der Konsequenz wären diese Forderungen in der Folge (erfolgswirksam oder erfolgsneutral) zum Fair Value zu bewerten. Wichtig ist es daher, jene Portfolios von Forderungen, für die ein Factoring-Programm besteht, genau zu definieren und abzugrenzen. So kann die Fair-Value-Bewertung sämtlicher Forderungen u. U. vermieden bzw. die Auswirkungen vermindert werden.

Fazit: Da die Steuerung von Vermögenswerten in einem bestimmten Geschäftsmodell nicht erst am Bilanzstichtag nachgewiesen wird, sondern ein Spiegelbild der tatsächlichen Aktivitäten des Unternehmens darstellt, ist besonders bei Unternehmen mit (laufenden oder intendierten) Factoring-Programmen die zeitnahe Auseinandersetzung mit der Bildung zweckdienlicher Portfolios geboten.

IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Revenue recognition over time or at a point of time – Wann ist Umsatz wie zu realisieren?

Das bereits bisher bekannte Grundkonzept, Umsatz abhängig vom zugrundeliegenden Geschäftsvorfall entweder **zeitraum- oder zeitpunktbezogen** zu realisieren, bleibt in IFRS 15 dem Grunde nach erhalten. Nunmehr kommt es für die Umsatzrealisierung auf den **Übergang der Verfügungsmacht (control)** über Güter oder Dienstleistungen auf den Kunden an. Die zeitraumbezogene Umsatzrealisierung setzt die Erfüllung einer der folgenden Bedingungen voraus:

- 1. Der Kunde kann die Leistung bereits während der Erbringung nutzen.** In einem Dienstleistungsvertrag, wie bspw. einem Reinigungsvertrag, profitiert der Kunde sofort von den erbrachten Leistungen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein anderer Unternehmer diese Leistung nicht erneut erbringen muss, falls der Kunde den bestehenden Vertrag kündigt und neu vergibt.
- 2. Durch die Leistung des Unternehmens wird ein Vermögenswert in der Verfügungsgewalt des Kunden erstellt oder verbessert (z. B. unfertige Leistung).** Dies trifft z. B. dann zu, wenn der Unternehmer eine Immobilie auf dem Grundstück des Kunden errichtet.

3. Durch die Leistung des Unternehmens wird ein Vermögenswert ohne alternative Nutzungsmöglichkeit für das Unternehmen erstellt, und das Unternehmen hat einen Rechtsanspruch auf Bezahlung für die bereits erbrachten Leistungen.

Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund vertraglicher oder praktischer Beschränkungen das Unternehmen den Vermögenswert nicht einfach für einen anderen Zweck umwidmen kann (bspw. um etwas anderes mit diesem Vermögenswert herzustellen oder diesen zu veräußern). Für die Beurteilung, ob ein Zahlungsanspruch vorliegt, sind die Vertragsbedingungen sowie sämtliche für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Vorgesehen ist, dass bei nicht durch das Unternehmen verschuldeter Kündigung seitens des Kunden, ein jederzeitiger Anspruch auf Vergütung der bisher erbrachten Leistungen (inklusive einer angemessenen Marge) besteht. Dies ist häufig bei Werkverträgen der Fall.

Wird keines dieser Kriterien erfüllt, ist der Umsatz zeitpunktbezogen zu realisieren.

Fazit: Die Vertragsbedingungen sind für die Art der Umsatzrealisierung entscheidend. Profitiert der Kunde bereits während der Leistungserbringung oder nimmt er entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung eines zu erwerbenden Vermögenswerts, ist davon auszugehen, dass Umsatz wahrscheinlich zeitraumbezogen zu realisieren ist.

IFRS 16 „Leasing“: Bestimmung des Diskontierungszinssatzes für Leasingnehmer – Welcher Diskontierungszinssatz ist in welchen Fällen anzuwenden?

Zu Beginn des Leasingverhältnisses ist der Barwert der Mindestleasingzahlungen vom Leasingnehmer zu bestimmen. Dabei ist grundsätzlich jener Zinssatz als Diskontierungszinssatz zu verwenden **der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt** (*interest rate implicit in the lease*). Darunter versteht man jenen Zinssatz, bei dem der Barwert der Leasingzahlungen samt dem nicht garantierten Restwert der Summe aus dem beizulegenden Zeitwert des Leasingobjekts und den bei Leasingbeginn anfallenden direkten Kosten des Leasinggebers entspricht.

In der Praxis ist es unwahrscheinlich, dass der dem Leasingverhältnis zugrunde liegende Zinssatz in der vertraglichen Vereinbarung offengelegt wird. Eine Schätzung aufgrund anderer zur Verfügung stehender Informationen ist in der Regel nicht praktikabel. Der Standard ermöglicht daher subsidiär die Verwendung des **Grenzfremdkapitalzinssatzes des Leasingnehmers** (*incremental borrowing rate*). Das ist derjenige Zinssatz, zu dem sich der Leasingnehmer für den Kauf des Rechts auf die Nutzung des Vermögenswerts fremdfinanzieren könnte. Dieser Zinssatz sollte dem Zinssatz für eine (zusätzliche) Kreditaufnahme über die gleiche Laufzeit und bei gleichen Sicherheiten unter Berücksichtigung der Kreditwürdigkeit und des wirtschaftlichen Umfelds des Leasingnehmers entsprechen. Die undifferenzierte Zugrundelegung des WACC ist dementsprechend u. a. aufgrund der darin eingerechneten Eigenkapitalfinanzierungskosten nicht standardkonform. In Bezug auf das Leasing von Immobilien kann der Leasingnehmer bspw. die beobachtbare Immobilienrendite als Ausgangsbasis für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes verwenden, jedoch sind in jedem Fall Anpassungen für die Bedingungen des konkreten Leasingverhältnisses erforderlich.

Fazit: Die Bestimmung des dem Leasingverhältnis zugrunde liegenden Zinssatzes stellt eine Herausforderung dar. Kann der implizite Zinssatz nicht in praktikabler Weise ermittelt werden, so hat der Leasingnehmer seinen eigenen Grenzfremdkapitalzinssatz heranzuziehen. Die Anwendung des Grenzfremdkapitalzinssatzes kann unter Berücksichtigung des aktuell niedrigen Zinsniveaus zu wesentlich höheren Leasingverbindlichkeiten, insbesondere bei langfristigen Immobilienleasingverhältnissen, führen.

Änderungen an IFRS 9: Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung

Am 12. Oktober 2017 hat der IASB Änderungen an IFRS 9 veröffentlicht. Die Änderungen sollen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für solche finanziellen Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption ermöglichen, bei denen eine Partei bei Kündigung eine angemessene Entschädigung erhält oder zahlt (angemessenes negatives Entgelt). Ein praktisches Anwendungsbeispiel ist eine Klausel in einem Darlehensvertrag, wonach bei Kündigung des Darlehensvertrags durch den Schuldner eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig wird, die unter Berücksichtigung des Marktzinses im Kündigungszeitpunkt ermittelt wird und sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ergibt sich demnach eine negative Vorfälligkeitsentschädigung, so ist diese vom Darlehensgeber an den kündigenden Schuldner zu leisten. Nach den bisher geltenden Grundsätzen hätten solche Entschädigungszahlungen das Zahlungsstromkriterium des IFRS 9 (SPPI-Kriterium) nicht erfüllt.

Schon bisher enthielt IFRS 9 in den Paragraphen B4.1.11f. eine Ausnahme, wonach das Zahlungsstromkriterium des IFRS 9 (SPPI-Kriterium; *solely payments of principal and interest*) nicht verletzt wird, soweit für eine vereinbarte vorzeitige Rückzahlung des Schuldners ein *angemessenes zusätzliches Entgelt* zu leisten ist, etwa eine Entschädigung für dadurch entgangene Zinseinnahmen.

Der neu ergänzte IFRS 9.B4.1.12A sieht nunmehr vor, dass die schon bisher geltende Ausnahme für Entschädigungszahlungen im Kündigungsfall auch insoweit zutreffen kann, als das dort erwähnte angemessene Entgelt für die vorzeitige Kündigung negativ ist, d. h. de facto ein Entgelt für die kündigende Partei darstellt. Die ergänzende Regelung machte es notwendig, die bestehende Ausnahmeregelung dahingehend abzuändern, dass diese dem Wortlaut nach nur mehr auf „angemessenes Entgelt“ (anstatt wie bisher auf „angemessenes *zusätzliche* Entgelt“) abstellt.

Im Ergebnis wird damit grundsätzlich eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost*) oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für finanzielle Vermögenswerte möglich, die das SPPI-Kriterium nur aufgrund einer Vertragsbedingung, die es dem Schuldner erlaubt (oder vorschreibt) das Instrument vorzeitig zurückzuzahlen oder es dem Gläubiger erlaubt (oder vorschreibt) die vorzeitige Rückzahlung eines Instruments zu verlangen, verletzen. Wie bereits bisher müssen dafür folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der finanzielle Vermögenswert wurde mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem vertraglichen Nennbetrag erworben oder ausgereicht,
- der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung stellt im Wesentlichen den vertraglichen Nennbetrag und die aufgelaufenen, noch nicht gezahlten vertraglichen Zinsen dar und kann ein angemessenes Entgelt für die vorzeitige Beendigung des Vertrags beinhalten, und
- beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts ist der beizulegende Zeitwert der Vertragsbedingung über die vorzeitige Rückzahlung (*prepayment feature*) nicht signifikant.

Die neue Regelung ist retrospektiv in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig (IFRS 9.7.1.7).

Änderungen an IAS 28: Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Im September 2015 hatte das IFRS IC eine Anfrage zur Wertminderung langfristiger Anteile (long-term investments), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach der Nettoinvestition (net investment) in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen zuzuordnen sind, erhalten. Gefragt war insbesondere, ob die Wertminderungsregeln des IFRS 9 auf diese Anteile anzuwenden sind. Dies war auf Basis der bestehenden Regelungen unklar, da sich die Ausnahmevorschrift vom Anwendungsbereich des IFRS 9 in IFRS 9.2.1(a) nur auf nach der Equity-Methode bilanzierte Anteile an Unternehmen bezieht, nicht jedoch auf derartige langfristige Anteile, die selber nicht nach der Equity-Methode bewertet werden. Die nunmehr veröffentlichte Änderung an IAS 28 bringt diesbezüglich Klarheit.

Die durch den IASB veröffentlichte Änderung an IAS 28 stellt klar, dass derartige Anteile nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten sind. Damit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungen dieser Anteile nach den Regeln des IFRS 9.

Es verbleibt jedoch nach wie vor bei der Regelung des IAS 28.38, derartige Anteile bei der Verlustzuordnung im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode auf den Wert von Beteiligungen mit zu berücksichtigen. Dabei sind Verluste zunächst dem Equity-Buchwert und erst nachrangig dem anderen langfristigen Anteil zuzuweisen. Sollten unterschiedliche langfristige Anteile der Nettoinvestition in das Unternehmen zuzurechnen sein, erfolgt eine Verlustzuweisung in umgekehrter Rangreihenfolge, d. h. es erfolgt zunächst eine Abwertung der Anteile, die im Falle einer Liquidierung eine nachrangigere Position innehaben.

Um die konkrete Vorgehensweise für die Verlustzuordnung für die Anwender zu verdeutlichen, hat der IASB zudem ein erläuterndes Beispiel veröffentlicht. Dieses stellt die Entwicklung der Nettoinvestition in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen über mehrere Perioden in Gewinn- sowie Verlustsituationen dar.

Erläuterndes Beispiel des IASB (verkürzte, an deutsche Rechtsverhältnisse abgewandelte Darstellung)

Sachverhalt

Ein Investor besitzt 40% der Stammaktien an einem Unternehmen und bilanziert dieses als assoziiertes Unternehmen nach der Equity-Methode. Neben den Stammaktien verfügt der Investor über Genussrechte des assoziierten Unternehmens und hat diesem zudem ein langfristiges Darlehen zur Verfügung gestellt.

Sowohl die Genussrechte als auch das Darlehen werden jeweils nach den Regelungen des IFRS 9 bilanziert, sind zudem jedoch auch Bestandteil der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen.

Die folgende Übersicht stellt den Buchwert der Genussrechte und des Darlehens am Ende der jeweiligen Periode nach Anwendung von IFRS 9, jedoch vor Anwendung der Regelungen des IAS 28 sowie den von dem assoziierten Unternehmen erwirtschafteten Gewinn/Verlust für die jeweilige Periode dar. Die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens ergeben sich aus den Anschaffungskosten von GE 100 abzüglich einer Wertminderung (*loss allowances*) von GE 50 in Periode 3 und 4, GE 40 in Periode 5 und nur noch GE 30 in Periode 6.

Ende von Periode	Gewinn/Verlust der Equity-Beteiligung	Fair Value der Genussrechte (IFRS 9)	Fortgef. Anschaffungskosten des Darlehens (IFRS 9)
...			
3	GE (500)	GE 50	GE 50
4	GE (150)	GE 40	GE 50
5	-	GE 60	GE 60
6	GE 500	GE 80	GE 70
...			

In sämtlichen dargestellten Perioden werden annahmegemäß keine Dividenden beschlossen bzw. ausgeschüttet und es liegen keine objektiven Hinweise auf eine Wertminderung der Nettoinvestition in das assoziierte Unternehmen unter Anwendung der Regelungen des IAS 28 oder des Darlehens unter Anwendung von IFRS 9 vor. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen, sodass eine Verlusterfassung nicht mehr erfolgt, sofern der Buchwert der Nettoinvestition bereits auf „null“ reduziert ist. Perioden 1-2 werden an dieser Stelle nicht weiter behandelt.

Periode 3:

Nach der Ersterfassung der Nettoinvestition zu Beginn des Jahres 1, beträgt der Equity-Buchwert am Ende der Periode 2 GE 140

Am Ende der dritten Periode betragen der beizulegende Zeitwert der Genussrechte GE 50 und die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens ebenfalls GE 50 (jeweils nach Anwendung von IFRS 9, jedoch vor Gewinn- oder Verlustzuordnung nach IAS 28.38).

Im Laufe der Periode 3 erwirtschaftet das assoziierte Unternehmen einen Verlust von GE 500, wovon dem Investor GE 200 (40% x GE 500) zuzurechnen sind. Dieser Verlust ist der Nettoinvestition wie folgt zuzuordnen:

In einem ersten Schritt wird der Equity-Buchwert von GE 140 auf GE 0 reduziert. Der verbleibende Verlust von GE 60 reduziert im Anschluss den Buchwert der Genussrechte von GE 50 ebenfalls auf GE 0 und der danach verbleibende Verlust von GE 10 reduziert den Buchwert des Darlehens von GE 50 auf GE 40 (Verteilungsreihenfolge nach umgekehrter Seniorität).

Ende von Periode	Anwendung IFRS 9		Gewinn/Verlust der Equity-Beteiligung		Anwendung IAS 28		
	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens	Gesamt	Anteil Investor (40%)	Buchwert Equity-Anteil	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens
...	GE 140
3	GE 50	GE 50	GE (500)	GE (200)	GE 0	GE 0	GE 40

Periode 4:

Im darauffolgenden Jahr haben sich die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens nach IFRS 9 nicht verändert (GE 50). Der nach IFRS 9 ermittelte beizulegende Zeitwert der Genussrechte hat sich hingegen von GE 50 auf GE 40 verringert. Da der Buchwert der Genussrechte durch die Verlustzuweisung nach IAS 28 in der Vorperiode jedoch bereits auf GE 0 reduziert wurde, würde diese Reduktion des beizulegenden Zeitwerts von GE 10 zu einem negativen Buchwert von GE -10 führen. Eine Reduktion unter „null“ ist jedoch nach IAS 28.39 nicht zulässig, sodass die Reduktion um GE -10 buchhalterisch wieder rückgängig zu machen ist und der Buchwert von GE 0 beibehalten wird. Insofern handelt es sich bei diesen GE 10 um einen nicht erfassten Verlust.

Im gleichen Jahr hat das assoziierte Unternehmen darüber hinaus einen Verlust von GE 150 erwirtschaftet. Dem Investor sind wiederum 40% dieses Verlustes (GE 60) zuzuordnen. Da der Equity-Buchwert und der Buchwert nach IAS 28 für die Genussrechte bereits „null“ beträgt, kann der Verlust ausschließlich dem Darlehen zugewiesen werden. Entsprechend wird der noch bestehende Restbuchwert des Darlehens von GE 40 auf GE 0 reduziert. Es verbleibt ein nicht erfasster Verlust von GE 20.

Insgesamt ergibt sich ein nicht erfasster Verlust von GE 30 (GE 10 + GE 20).

Ende von Periode	Anwendung IFRS 9		Gewinn/Verlust der Equity-Beteiligung		Anwendung IAS 28		
	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens	Gesamt	Anteil Investor (40%)	Buchwert Equity-Anteil	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens
...	GE 140
3	GE 50	GE 50	GE (500)	GE (200)	GE 0	GE 0	GE 40
4	GE 40	GE 50	GE (150)	GE (60)	GE 0	GE 0	GE 0

Periode 5:

In Periode 5 erhöht sich der beizulegende Zeitwert der Genussrechte nach IFRS 9 von GE 40 um GE 20 auf GE 60 und die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens nach IFRS 9 von GE 50 um GE 10 auf GE 60 (aufgrund der im Beispiel angenommenen Verringerung der *loss allowances*). Grundsätzlich würde dies zu einer Erhöhung der Buchwerte der Genussrechte auf GE 20 und des Darlehens auf GE 10 führen. Da jedoch noch der nicht erfasste Verlust in Höhe von GE 30 aus Periode 4 existiert, werden die positiven Wertänderungen nicht erfasst und die Buchwerte der Genussrechte und des Darlehens verbleiben weiterhin jeweils bei GE 0. Der in Periode 4 nicht erfasste Verlust wird damit zeitlich versetzt in Periode 5 erfasst.

Ende von Periode	Anwendung IFRS 9		Gewinn/Verlust der Equity-Beteiligung		Anwendung IAS 28		
	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens	Gesamt	Anteil Investor (40%)	Buchwert Equity-Anteil	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens
...	GE 140
3	GE 50	GE 50	GE (500)	GE (200)	GE 0	GE 0	GE 40
4	GE 40	GE 50	GE (150)	GE (60)	GE 0	GE 0	GE 0
5	GE 60	GE 60	-	-	GE 0	GE 0	GE 0

Periode 6:

In Periode 6 erhöhen sich die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens nach IFRS 9 um GE 10 auf GE 70 (aufgrund der angenommenen Verringerung der *loss allowances*) und der beizulegende Zeitwert der Genussrechte nach IFRS 9 von GE 60 um GE 20 auf GE 80. Entsprechend beträgt der Buchwert für die Genussrechte GE 20 und der Buchwert des Darlehens GE 10 (jeweils vor Gewinn- oder Verlustzuweisung). Zudem hat das assoziierte Unternehmen einen positiven Wertbeitrag von GE 500 erwirtschaftet. Von diesem sind wiederum 40% (GE 200) dem Investor zuzurechnen. Der Buchwert des Darlehens kann damit von GE 10 um GE 60 auf GE 70 und der Buchwert der Genussrechte von GE 20 um GE 60 auf GE 80 erhöht werden (Maximum ist der nach IFRS 9 ermittelte Wert). Der verbleibende Gewinn von GE 80 erhöht den Equity-Buchwert von GE 0 auf GE 80.

Ende von Periode	Anwendung IFRS 9		Gewinn/Verlust der Equity-Beteiligung		Anwendung IAS 28		
	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens	Gesamt	Anteil Investor (40%)	Buchwert Equity-Anteil	Fair Value der Genussrechte	Fortgef. AK des Darlehens
...	GE 140
3	GE 50	GE 50	GE (500)	GE (200)	GE 0	GE 0	GE 40
4	GE 40	GE 50	GE (150)	GE (60)	GE 0	GE 0	GE 0
5	GE 60	GE 60	-	-	GE 0	GE 0	GE 0
6	GE 80	GE 70	GE 500	GE 200	GE 80	GE 80	GE 70
...

Die neue Regelung ist retrospektiv in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen. Für die Angabe von Vergleichszahlen für Vorperioden sind Ausnahmen in Abhängigkeit der Ausübung bestimmter Übergangswahlrechte nach IFRS 9 bzw. IFRS 4 vorgesehen. Eine frühere freiwillige Anwendung ist zulässig.

Informationen aus den September-Sitzungen des IFRS IC und IASB

IFRS IC

Das IFRS IC fällt im Rahmen seiner September-Sitzung nachfolgende finale und vorläufige Agenda-Entscheidungen:

Finale Agenda-Entscheidungen

IAS 12 „Ertragsteuern“ – Zinsen und Strafzahlungen im Zusammenhang mit Ertragsteuern

Während das IFRS IC in seiner vorläufigen Agenda-Entscheidung für die Frage der Bilanzierung von Zinsen und Strafzahlungen im Zusammenhang mit Ertragsteuern noch für ein Wahlrecht zur Anwendung des IAS 12 oder IAS 37 (eine stetige Anwendung der gewählten Methode vorausgesetzt) plädierte (siehe hierzu die Ausführungen in in Ausgabe 5/2017 dieses Newsletters), entschied es sich nun gegen die Formulierung eines Wahlrechts. Vielmehr müssen die Zinsen und Strafzahlungen der Ertragsteuerdefinition des IAS 12 entsprechen, damit diese in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Findet IAS 12 hingegen keine Anwendung, können diese nur nach IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ bilanziert werden.

Darüber hinaus finalisierte das IFRS IC nachfolgende Entscheidungen, ohne materielle Abweichungen zu den vorausgehenden vorläufigen Entscheidungen:

- **IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ – Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender** (zum Inhalt siehe die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung in [Ausgabe 5/2017](#) dieses Newsletters)
- **IFRS 9 „Finanzinstrumente“ - Finanzielle Vermögenswerte, deren Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis erfasst werden dürfen** (zum Inhalt siehe die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung in [Ausgabe 6/2017](#) dieses Newsletters)
- **IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“ – Für Werbezwecke erworbene Vermögenswerte** (zum Inhalt siehe die Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung in [Ausgabe 7/2017](#) dieses Newsletters)

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

IFRS 15 „Umsatzerlöse aus Kundenverträgen“ – Erlösrealisierung beim Verkauf einer Wohneinheit in einem zu errichtenden Wohnkomplex

Dem IFRS IC wurde die Frage vorgelegt, ob im nachfolgenden Sachverhalt die Umsatzrealisierung gemäß IFRS 15 über einen bestimmten Zeitraum oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen habe.

Konkret ging es um folgenden Sachverhalt:

- Ein Kunde schließt mit einem Immobilienentwickler einen Vertrag über den Kauf einer Wohneinheit in einem noch zu errichtenden Wohnkomplex.
- Die vertragliche Verpflichtung des Immobilienentwicklers besteht darin, die im Vertrag spezifizierte Wohneinheit fertig zu übergeben; Änderungen oder der Ersatz der spezifizierten Wohneinheit durch eine andere sind ausgeschlossen. Das rechtliche Eigentum an der Wohneinheit verbleibt bis zur Fertigstellung beim Immobilienentwickler.
- Die Zahlungsbedingungen sehen teilweise Zahlungen während des Errichtungszeitraums der Immobilie vor, der Großteil der Zahlung erfolgt jedoch nach Fertigstellung.
- Dem Kunden stehen laut Vertrag das Recht an der in Errichtung befindlichen Wohneinheit zu. Dieses darf er – unter der Voraussetzung einer Kreditanalyse über den Käufer durch den Immobilienentwickler – weiterveräußern bzw. verpfänden. Stornierungen oder Änderungen des Vertrags durch den Kunden sind grds. unzulässig.
- Bei Nichterfüllung des Vertrags durch den Immobilienentwickler steht dem Kunden gemeinsam mit den anderen am Projekt beteiligten Kunden das gesetzliche Recht zu, den Immobilienentwickler auszutauschen und einen anderen Vertragspartner mit der Fertigstellung des Baukomplexes zu beauftragen. Darüber hinaus besteht das gesetzliche Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können (z. B. aufgrund eintretender Berufsunfähigkeit).

Zur Beurteilung der Frage, ob im genannten Sachverhalt eine zeitraum- oder zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung gemäß IFRS 15 zu erfolgen hat, ging das IFRS IC in seiner vorläufigen Agenda-Entscheidung ausführlich auf die Umsatzrealisierungskriterien des IFRS 15.35(a)–(c) – zunächst allgemein und dann konkret auf den angefragten Sachverhalt – ein. Dabei kam es zu der Entscheidung, dass keines der in IFRS 15.35(a)–(c) aufgeführten Kriterien für eine zeitraumbezogene Umsatzrealisation gegeben sei.

Die Widerlegung der einzelnen Kriterien wurde wie folgt abgeleitet:

- Gemäß *IFRS 15.35(a)* ist eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung geboten, wenn dem Kunden der Nutzen aus der Leistung des liefernden Unternehmens zufließt und er zeitgleich die Leistung, während sie erbracht wird, nutzt. Dieses Kriterium ist im

Rahmen eines Verkaufsgeschäfts über eine Immobilie nicht erfüllt, da der zu schaffende Vermögenswert – die Wohneinheit – nicht zeitgleich während der Erstellung genutzt werden kann.

- Eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung gemäß *IFRS 15.35(b)* hat zu erfolgen, wenn durch die Leistung des liefernden Unternehmens ein Vermögenswert erstellt oder verbessert (z. B. unfertige Leistung) wird und der Kunde während dieser Erstellung/Verbesserung die Verfügungsgewalt über diesen Vermögenswert erlangt. Entscheidend für die Erfüllung dieses Kriteriums ist die Frage, wer während der Erstellung der Immobilie die Verfügungsgewalt (*control*) über die (unfertige) Wohneinheit hat. Nicht ausreichend ist hingegen die Verfügungsgewalt über das Recht an der Immobilie. Vielmehr läge Verfügungsgewalt des Kunden vor, wenn dieser die Möglichkeit hätte, über die Nutzung der (unfertigen) Wohneinheit zu bestimmen und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen aus ihr zu ziehen. Laut IFRS IC liegt dies nicht vor, da
 - der Kunde zwar das Recht hat, sein vertragliches Recht auf die zu erstellende Wohneinheit zu verkaufen oder zu verpfänden, nicht jedoch die Wohneinheit als solches veräußern kann, da er noch über kein Eigentumsrecht (*legal title*) an ihr verfügt,
 - der Kunde die Konstruktion der Wohneinheit nicht verändern kann und auch keinen anderen Nutzen aus einer unfertigen bzw. im Entstehen begriffenen Wohneinheit ziehen kann,
 - das Recht, den Immobilienentwickler bei Nichterfüllung zu ersetzen, kein substantielles, sondern lediglich ein Schutzrecht darstellt,
 - der Kunde zwar im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen aus der (unfertigen) Wohneinheit ziehen kann, da er von (positiven) Marktwertschwankungen derselben profitiert, dies jedoch nicht bedeutet, dass er die Fähigkeit besitzt, während der Erstellung die Nutzung der Wohneinheit zu bestimmen.
- Gemäß *IFRS 15.35(c)* hat eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung zu erfolgen, wenn durch die Leistung des (liefernden) Unternehmens ein Vermögenswert erstellt wird, der keine alternative Nutzungsmöglichkeit für das Unternehmen aufweist und das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen hat. Während die erste Voraussetzung (keine alternative Verwendungsmöglichkeit für das Unternehmen) aufgrund der bestehenden vertraglichen Beschränkungen, wonach die Wohneinheit genau spezifiziert ist und nicht vom Unternehmen verändert oder durch eine andere ausgetauscht werden darf, vom IFRS IC bejaht wurde, verneinte es die zweite Voraussetzung des bestehenden Zahlungsanspruchs, da eine Kündigung des Vertrags in bestimmten Fällen (z. B. bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit des Kunden) zulässig ist und dann nur eine Strafzahlung, nicht jedoch die Bezahlung aller bereits erbrachten Leistungen vereinbart ist.

Das IFRS IC kam somit zu der (vorläufigen) Entscheidung, dass im beschriebenen Sachverhalt eine zeitpunktbezogene Umsatzrealisation nach IFRS 15.38 zu erfolgen hat.

IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ – Einlage von Sachanlagen in ein assoziiertes Unternehmen

An das IFRS IC wurde die Frage herangetragen, wie ein Unternehmen die Einlage von Sachanlagen in ein neu gegründetes assoziiertes Unternehmen für den Erhalt von Anteilen an diesem assoziierten Unternehmen bilanziell abzubilden habe.

In dem an das IFRS IC herangetragenen Sachverhalt, gründen drei Unternehmen, die alle drei von derselben öffentlichen Stelle (*government*) kontrolliert werden, ein neues Unternehmen. Jeder der drei Investoren legt Sachanlagen in das Unternehmen ein und erhält dafür Anteile an dem Unternehmen. Bei den Sacheinlagen der Investoren handelt es sich nicht um Geschäftsbetriebe i. S. v. IFRS 3. Die Investoren üben maßgeblichen Einfluss über das Unternehmen aus, so dass es sich bei diesem um ein assoziiertes Unternehmen handelt. Die Transaktion wird zu marktüblichen Bedingungen

durchgeführt und hat annahmegemäß wirtschaftliche Substanz i. S. v. IAS 16.25. Die Anfrage enthält insgesamt drei Teilfragen zu dieser Fallkonstellation.

Zunächst wurde die Frage gestellt, ob aufgrund des Umstandes, dass die Investoren unter gemeinsamer Beherrschung derselben öffentlichen Stelle stehen, möglicherweise Ausnahmeregelungen für die bilanzielle Abbildung des Anteilserwerbs an dem assoziierten Unternehmen bestehen könnten. Da es jedoch im vorliegenden Fall an einer expliziten Ausnahmeregelung für Transaktionen von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung fehle, kam das IFRS IC zu dem Ergebnis, dass hier kein Raum für ein Abweichen von den einschlägigen Regelungen bestehe.

Als nächstes wurde gefragt, ob ein Investor des assoziierten Unternehmens den etwaigen Gewinn oder Verlust im Zuge der Sacheinlage in Höhe des Anteils der beiden anderen Investoren zu erfassen habe. Zwar enthält IAS 28.28 eine explizite Regelung, die vorsieht, dass Gewinne und Verluste aus „Upstream“- und „Downstream“-Transaktionen zwischen dem Investor und seinem assoziierten Unternehmen im Abschluss des Investors nur entsprechend der Anteile unabhängiger Eigentümer am assoziierten Unternehmen zu erfassen sind, allerdings bestand hier Unsicherheit bezüglich des verwendeten Begriffs „unabhängige Eigentümer“ (*unrelated investors*), da es sich im vorliegenden Fall bei den beiden anderen Investoren um nahestehende Unternehmen (*related parties*) handelte. Das IFRS IC stellte jedoch klar, dass der verwendete Begriff „unrelated“ nicht im Sinne des IAS 24 „Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ zu verstehen sei und daher der in IAS 28.28 verwendete Begriff „unrelated investors“ grundsätzlich auch die im Sinne von IAS 24 nahestehenden Investoren umfassen würde.

Als letztes wurde die Frage diskutiert, wie der Investor einen etwaigen Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung der Sachanlagen und die Anschaffungskosten seines Anteils am assoziierten Unternehmen zu ermitteln habe.

Das IFRS IC äußerte hierzu die Ansicht, dass dieser Frage nur dann eine Bedeutung zukäme, wenn sich der Fair Value der eingelegten Sachanlagen vom Fair Value der dafür erhaltenen Eigenkapitalanteile am assoziierten Unternehmen unterscheiden würden, was aber im vorliegenden Fall nach Ansicht des IFRS IC regelmäßig nicht zu vermuten sei. Sollte es dennoch zu Abweichungen der beiden Werte kommen, sollte das Unternehmen zunächst die Gründe dafür analysieren und die Ermittlungsmethodik und die getroffenen Annahmen für die Ermittlung des Fair Value überprüfen und ggf. seine vorgenommenen Bewertungen anpassen. So könnte bspw. mögliche Gründe für eine Abweichung darin liegen, dass der Investor neben dem Anteil an dem Unternehmen zusätzlich noch etwas anderes erhalten hat oder die eingangs vorgenommene Schätzung des Fair Values nicht korrekt ist.

Sofern dennoch ein Unterschied verbliebe, habe das Unternehmen einen Gewinn oder Verlust in Verbindung mit der Einlage und Ausbuchung der Sachanlagen sowie einen Buchwert für die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen unter Anwendung der einschlägigen IFRS-Regelungen zu erfassen. In diesem Zusammenhang seien neben der bereits oben erwähnten Regelung des IAS 28.28 insbesondere die Regelung des IAS 16.71, nach der der Gewinn und Verlust aus der Ausbuchung einer Sachanlage auf Basis des Nettoveräußerungserlöses (d. h. dem Fair Value des erworbenen assoziierten Unternehmens) zu bestimmen ist, und der Regelung des IAS 28.32, nach der der Anteil am assoziierten Unternehmen zu Anschaffungskosten zu bewerten ist (d. h. basierend auf dem Fair Value der ausgebuchten Sachanlagen), zu berücksichtigen. Die Anwendung dieser Regelungen führe im vorliegenden Fall letztendlich zu einem Gewinn oder Verlust bei Ausbuchung der Sachanlagen und einem Beteiligungsbuchwert, die sich bei einer Ermittlung dieser Beträge auf Basis des Fair Value der eingelegten Sachanlagen ergeben würden. Sofern der Fair Value der eingelegten Sachanlagen höher sei als der des erworbenen Anteils am assoziierten Unternehmen, sei dies zudem ein Anzeichen für eine Wertminderung des Anteils am assoziierten Unternehmen.

Da nach Meinung des IFRS IC die IFRS ausreichend Regelungen für die adäquate bilanzielle Abbildung solcher Sacheinlagen in assoziierte Unternehmen enthalten würden, wurde (vorläufig) beschlossen, dieses Thema nicht auf die Agenda aufzunehmen.

Neben den (vorläufigen) Agenda-Entscheidungen beschäftigte sich das IFRS IC mit seiner im Juni veröffentlichten vorläufigen Agenda-Entscheidung **„Erwerb eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens unter gemeinsamer Beherrschung“** zur Frage, ob es sachgerecht sei, Anteilserwerbe an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinsamer Beherrschung in Analogie zu den Regelungen in IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ (IFRS 3.2(c)) als nicht im Anwendungsbereich des IAS 28 zu sehen. Das IFRS IC hatte vorläufig die Ansicht geäußert, dass auch Anteilserwerbe unter gemeinsamer Beherrschung gemäß den Regelungen des IAS 28 zu bilanzieren sind und eine analoge Anwendung der Ausnahmeregelung des IFRS 3 nicht in Betracht kommt (vgl. Juli-Ausgabe dieses Newsletters). Weiterhin wurde erörtert, dass für die Ermittlung der Anschaffungskosten, das Unternehmen berücksichtigen muss, dass es sich hierbei um eine Gesellschaftertransaktion handelt.

Nach der Auswertung der eingegangenen 11 Stellungnahmen hatte sich der Mitarbeiterstab trotz der zum Teil kritischen Stimmen für eine Finalisierung einer leicht angepassten Agenda-Entscheidung ausgesprochen. So wurden insbesondere Anpassungen im Hinblick auf die Aussagen zur etwaigen Berücksichtigung einer Gesellschaftertransaktion für die Ermittlung der Anschaffungskosten vorgeschlagen. Das Thema wurde im Rahmen der Sitzung des IFRS IC jedoch erneut von Grund auf wieder aufgerollt und intensiv diskutiert. Dabei wurden insbesondere auch Bedenken im Hinblick auf die möglichen Folgen einer finalen Agenda-Entscheidung für die bislang abweichend bilanzierenden Unternehmen geäußert, die keinerlei Erleichterung bei der Umstellung in Anspruch nehmen könnten. Das IFRS IC entschied angesichts der von einigen Mitgliedern geäußerten Bedenken eine Finalisierung der Agenda-Entscheidung vorerst zurückzustellen und zunächst den Board darüber beraten zu lassen.

IASB

Verfügbarkeit von Erstattungen (Änderungen an IFRIC 14) / Planänderungen, -kürzungen und -abgeltungen (Änderungen an IAS 19)

Am 18. Juni 2015 veröffentlichte der IASB einen Entwurf von Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ und an IFRIC 14 „IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung“. Wir berichteten hierüber in der September 2015-Ausgabe unseres Newsletters.

In Bezug auf die Änderungen an IFRIC 14 entschied der IASB nun vorläufig, in zukünftigen Sitzungen zu erörtern, ob für die Frage der Verfügbarkeit einer Erstattung (*availability of a refund*) ein Ansatz entwickelt werden kann, der stärker prinzipienbasiert ist. Da die geplanten Änderungen an IAS 19 unabhängig von den Änderungen an IFRIC 14 sind, sollen diese zeitnah (voraussichtlich im Dezember 2017) finalisiert werden.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IFRS 9 - <i>Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen
Änderung des IFRS 10 und IAS 28 - <i>Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen</i>	auf einen vom IASB noch zu bestimmenden Zeitpunkt verschoben	

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 12. Oktober 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 12/2017	ab 01/2018	ab 06/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	DP oder ED	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12 und IAS 23	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	DPD	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ED	–	IFRS	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	DPD	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP	–
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 12/2017	ab 01/2018	ab 06/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	RFI Feedback	–	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 21. Juni 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2017	Geplant Q3 2017	Geplant Q4 2017
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)	St		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		E-St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente		E-St	
IFRS 15 und UGB			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)		E-St	
IFRS 9 und UGB		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)		E-St	
CL zum IASB ED/2017/2 Improvements to IFRS 8 Operating Segments – Proposed amendments to IFRS 8 und IAS 34		K	
CL zum IASB DP/2017/1 Disclosure Initiative – Principles of Disclosure		K	

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: www.afrac.at

Veranstaltungshinweise

IFRS Update

Unseren Experten berichten, welche Erfahrungen mit den versteckten Schlaglöchern der neuen Standards bereits gemacht wurden und welche Herausforderungen die Implementierungen in sich bergen.

Und ein Ausblick: Was ist für die Zukunft geplant? Lassen sich bereits Auswirkungen für Ihr Unternehmen ableiten?

Schwerpunkte

- ✓ Aktuelle Entwicklungen im IASB, IFRIC und AFRAC
- ✓ Auswirkungen durch die Implementierung von IFRS 15 (Erlösrealisierung) und IFRS 16 (Leasing)
- ✓ IFRS 9 – Fragestellungen für Industrieunternehmen

Wann? 21. November 2017, 09:00 – 13:00

Wo? PwC Wien: Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 150,- pro Person zzgl. USt

Klicken Sie hier, um sich für diese Veranstaltung anzumelden.

Latente Steuern Grundlagen- und Aufbautraining.

Warum sollten Sie teilnehmen?

Sie eignen sich die Grundlagen der Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und UGB an. Der Fokus liegt auf der Abgrenzung latenter Steuern im Jahresabschluss des Unternehmens. Anschauliche Praxisbeispiele erleichtern das Verständnis und die Anwendbarkeit.

Was lernen Sie im Training?

Sie erlangen Grundlagenkenntnisse und Sicherheit in der Bilanzierung latenter Steuern.

Wer sollte teilnehmen?

Mitarbeiter und Führungskräfte aus den Bereichen Bilanzierung, Rechnungswesen, Controlling, Finanzen und Steuern.

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 240,- pro Person zzgl. USt für das Grundlagentraining und EUR 190,- zzgl USt für das Aufbautraining. Die dritte und jede weitere Person desselben Unternehmens zahlt nur die Hälfte.

Wann? Grundlagentraining am 14. November 2017, 14:00-19:00

Aufbautraining am 11. Dezember 2017, 14:00-19:00

Wo? PwC Wien: Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Klicken Sie hier, um sich für diese Veranstaltung anzumelden.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel
Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Bettina Szaurer
Tel: +43 1 501 88-1833
bettina.szaurer@pwc.com



Katharina Maier
Tel: +43 662 2195-109
katharina.maier@pwc.com



Anna Ledermüller
Tel: +43 1 501 88 1650
anna.ledermueller@pwc.com



Dennis Pietzka
Tel: +43 1 501 88 1768
dennis.pietzka@pwc.com

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Katharina Maier

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

www.pwc.at